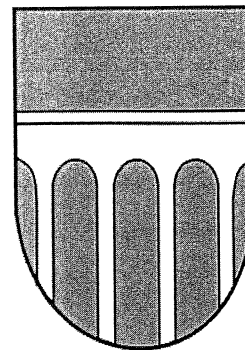


AMTSBLATT der Gemeinde Altenbeken



34. Jahrgang

15. April 2019

Nr. 4

Seite 1

- 09/19 Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019
Seite 2 - 4
- 10/19 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Beke (südlicher Teil)“, Gemarkung Altenbeken in der Gemeinde Altenbeken
Seite 5 - 6
- 11/19 Bekanntmachung zur 7. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Schwaney-Buke“ gemäß § 2 (1), § 3 (1) und § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
Seite 7 - 10
- 12/19 Bekanntmachung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Am Bahnhof“ gemäß § 3 (2) und § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
Seite 11 - 13
- 13/19 Bekanntmachung über die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Gemeinde Altenbeken über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäumen an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold
Seite 14
- 14/19 Bekanntmachung über die Auslegung der Antragsunterlagen der Egge-Wasserwerke GmbH für das Wasserrechtsverfahren „Hossengrund“
Seite 15 – 17

Herausgeber: Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstr. 5a, 33184 Altenbeken

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen, sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen oder im Internet unter www.altenbeken.de einsehen.

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Gemeinde Altenbeken

wird in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis zum 10. Mai 2019

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung,
Verwaltungsnebengebäude Ortswaldstr. 4, Obergeschoss, Zimmer Nr. 2, 33184
Altenbeken,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens **am 10. Mai 2019 bis 12:30 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung, Verwaltungsnebengebäude Ortswaldstr. 4, Obergeschoss, Zimmer-Nr. 2, 33184 Altenbeken, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **5. Mai 2019** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis Paderborn durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 5. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. Mai 2019, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Altenbeken, 12. April 2019

GEMEINDE ALTENBEKEN
DER BÜRGERMEISTER



Hans Jürgen Wessels

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Beke (südlicher Teil)“, Gemarkung Altenbeken in der Gemeinde Altenbeken

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 11.04.2019 die oben genannte 1. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

„Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Beke (südlicher Teil)“ wird beschlossen.“

Der o. g. Bebauungsplan liegt mit der Begründung bei der Gemeindeverwaltung - Bauverwaltungsamt -, Bahnhofstr. 5a, Zimmer-Nr. E 7, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der räumliche Änderungsbereich des o.g. Bebauungsplanes befindet sich im Bereich Christian-Schütze-Straße und Melmeke. Folgende Flurstücke sind Teil des Änderungsbereiches: Gemarkung Altenbeken, Flur 22, Flurstücke 359, 362 tlw., 386, 407, 413 und 811.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans „An der Beke (südlicher Teil)“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Auf die Vorschriften des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenbeken unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Bebauungspläne sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder der Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Altenbeken unter Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt, vorher gerügt worden.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit den Beschlüssen des Rates vom 12.09.2018 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Die vorstehende Bekanntmachung erfolgt gem. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Altenbeken.

Altenbeken, den 12.04.2019

GEMEINDE ALTENBEKEN
DER BÜRGERMEISTER



Hans Jürgen Wessels

Bekanntmachung

zur 7. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Schwaney-Buke“ gemäß § 2 (1), § 3 (1) und § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 03.05.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Bauleitplanverfahren zur 7. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Schwaney-Buke“ gem. § 2(1) BauGB einzuleiten. Mit dem Antragssteller ist ein städtebaulicher Vertrag zur Kostenübernahme zu schließen.

Darauf aufbauend hat der Rat der Gemeinde Altenbeken in seiner Sitzung am 11.04.2019 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung gefasst:

Der Rat der Gemeinde Altenbeken beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB für die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Schwaney-Buke“.

Der geplante Änderungsbereich ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Änderungsbereich befindet sich im südlichen Bereich des Gewerbegebietes Schwaney-Buke an der Industriestraße. Folgende Flurstücke sind Teil des Änderungsbereiches: Gemarkung Schwaney, Flur 5, Flurstücke 31, 225, 233 tlw., 234, 242, 243, 246 tlw., 373 tlw., und 395. Die Lage und genau Abgrenzung sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Ziel der Änderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der Erweiterungsbauten ansässiger Gewerbetreibender.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der gemäß § 3 (1) BauGB vorgeschriebenen frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Entwurf zur 7. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung

in der Zeit vom 26.04.2019 bis einschließlich 29.05.2019

im Rathaus der Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstraße 5a, Zimmer E7, montags bis donnerstags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr öffentlich aus.

Für Berufstätige besteht darüber hinaus die Möglichkeit, über die allgemeinen Öffnungszeiten hinaus von montags bis donnerstags einen Termin zu vereinbaren.

Während dieser Zeit kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Neben der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB) liegen der Gemeinde folgende wesentliche umweltbezogene Informationen vor:

- Umweltbericht zur 7. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Schwaney-Buke“ in Altenbeken (Büro für Landschaftsplanung Mestermann, Stand März 2019; betroffene Schutzgüter: Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere, Pflanzen, Arten und Lebensgemeinschaften, Landschaft, Mensch und Gesundheit, Kultur- und sonstige Sachgüter)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Büro für Landschaftsplanung Mestermann, Stand März 2019; betroffene Schutzgüter: Tiere, Pflanzen, Arten- und Lebensgemeinschaften)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit gemäß § 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift am Ort der Auslegung (siehe oben) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Schwaney-Buke“ unberücksichtigt bleiben können.

Ergänzende Hinweise:

Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB wird der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die Unterlagen zur 7. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Schwaney-Buke“ im pdf-Format zusätzlich in das Internet eingestellt: <http://www.altenbeken.de/de/aktuelles/bekanntmachungen.php>

Bekanntmachungsanordnung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Beschlüsse vom 03.05.2018 und 11.04.2019 mit dem vorstehenden Beschlüssen übereinstimmt und, dass gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 BekanntmVO verfahren wurde.

Vorstehender Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Erlass dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

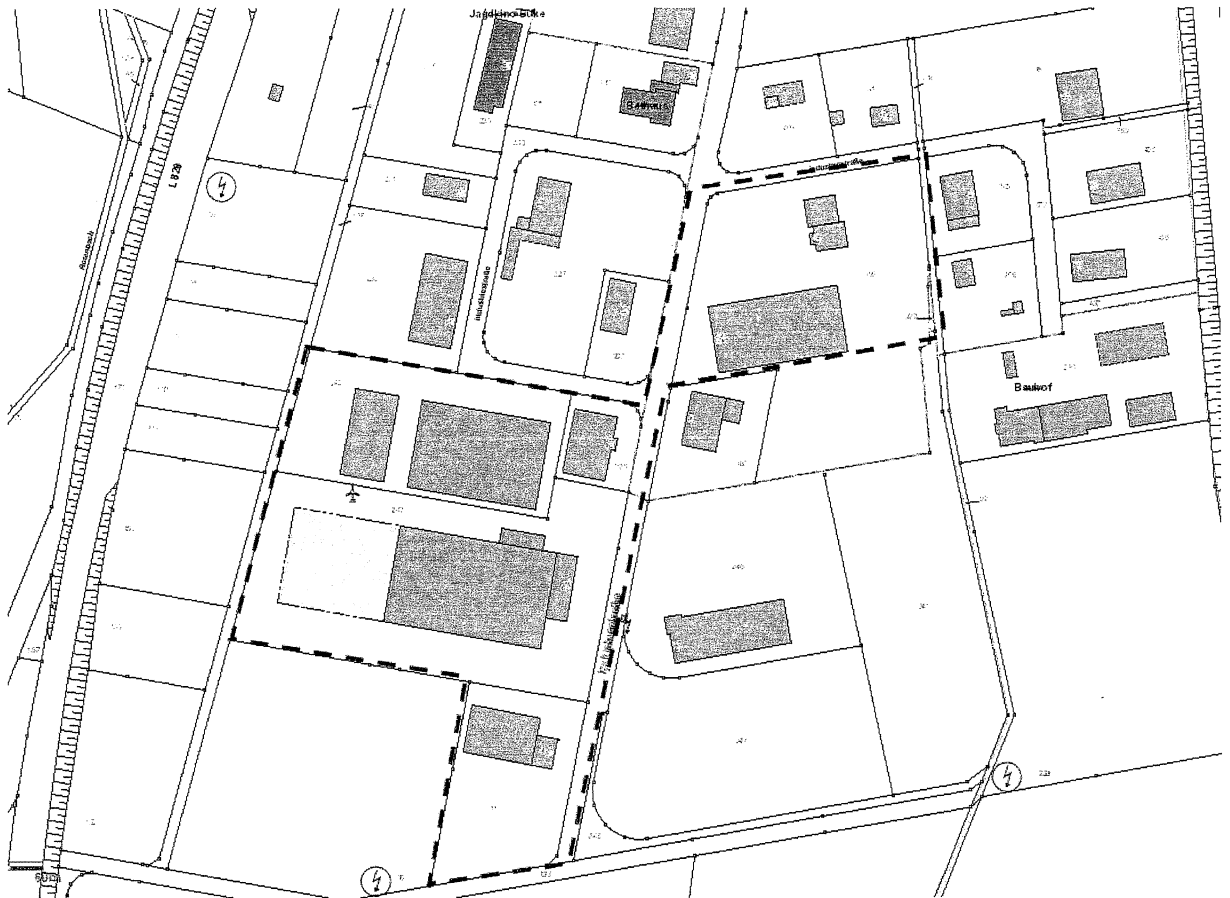
Altenbeken, den 12.04.2019

GEMEINDE ALTENBEKEN
DER BÜRGERMEISTER



Hans Jürgen Wessels

Übersichtsplan zum Änderungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes
„Gewerbegebiet Schwaney-Buke“ der Gemeinde Altenbeken



--- Geltungsbereich der Änderung (ohne Maßstab und Planaussagen)

Bekanntmachung

zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Am Bahnhof“ gemäß § 3 (2) und § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 11.04.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Altenbeken beschließt die Durchführung der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB und die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(2) BauGB für die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Am Bahnhof“.

Der Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Am Bahnhof“ mit Begründung und umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die Dauer eines Monats, und zwar

in der Zeit vom 26.04.2019 bis einschließlich 29.05.2019

im Rathaus der Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstraße 5a, Zimmer E7, montags bis donnerstags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr öffentlich aus.

Für Berufstätige besteht darüber hinaus die Möglichkeit, über die allgemeinen Öffnungszeiten hinaus von montags bis donnerstags einen Termin zu vereinbaren.

Der geplante Änderungsbereich ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Änderungsbereich befindet sich im nördlichen Bereich des Gewerbegebietes Schwaney-Buke an der Industriestraße. Folgende Flurstücke sind Teil des Änderungsbereiches: Gemarkung Buke, Flur 5, Flurstücke 417, 418 sowie Flur 6, Flurstücke 391 und 392. Die Lage und genau Abgrenzung sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Ziel der Änderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der gewerblichen Nutzung im o.g. Bereich und die Anpassung der Erschließungssituation an die Realnutzung.

Das Verfahren wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigtem Verfahren durchgeführt.

Neben der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB) liegen der Gemeinde folgende wesentliche umweltbezogene Informationen vor:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in Protokollform (Büro für Landschaftsplanung Mestermann, Stand März 2019; betroffene Schutzgüter: Tiere, Pflanzen, Arten- und Lebensgemeinschaften)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit gemäß § 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift am Ort der Auslegung (siehe oben) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Am Bahnhof“ unberücksichtigt bleiben können.

Ergänzende Hinweise:

Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB wird der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die Unterlagen zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Am Bahnhof“ im pdf-Format zusätzlich in das Internet eingestellt:
<http://www.altenbeken.de/de/aktuelles/bekanntmachungen.php>

Bekanntmachungsanordnung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusses zur öffentlichen Beteiligung mit dem Ratsbeschluss vom 11.04.2019 übereinstimmt und dass nach § 2(1) und (2) Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Vorstehender Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Erlass dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

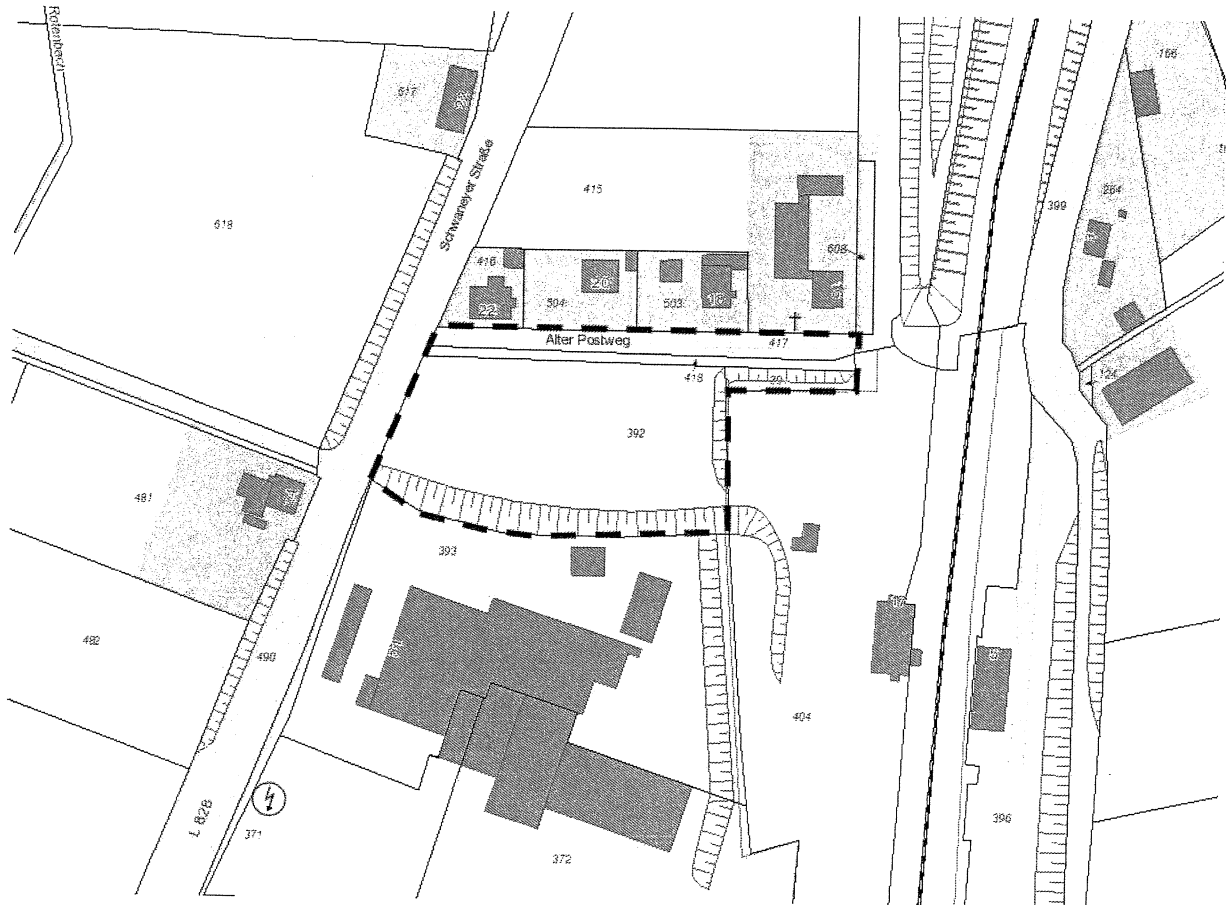
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenbeken, den 12.04.2019

GEMEINDE ALTENBEKEN
DER BÜRGERMEISTER


Hans Jürgen Wessels

**Übersichtsplan zum Änderungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes
„Am Bahnhof“ der Gemeinde Altenbeken**



--- Geltungsbereich der Änderung (ohne Maßstab und Planaussagen)

Bekanntmachung

über die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Gemeinde Altenbeken über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold

Die Bezirksregierung Detmold hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Gemeinde Altenbeken über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten genehmigt (Az. 31.01.2.3-002/2019-007) und im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold - ausgegeben am 25.02.2019 - bekannt gemacht.

Gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) wird auf diese öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Altenbeken, 07.03.2019

GEMEINDE ALTENBEKEN
DER BÜRGERMEISTER


Hans Jürgen Wessels

Bekanntmachung

Die Egge-Wasserwerke GmbH, Rolandsweg 80, 33012 Paderborn, hat bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt, um Grundwasser über die bestehenden und geplanten Gewinnungsanlagen des Wasserwerks „Hossengrund“ in der

Gemeinde: Altenbeken
Gemarkung: Altenbeken
Flur: 004, Flurstück 254
Flur: 005, Flurstück 24
Gemarkung: Buke
Flur: 004, Flurstück 403
Flur: 011, Flurstück 140
Flur: 012, Flurstück 58

in einer Gesamtmenge von bis zu 365 m³/h, 7.300 m³/d und 1.600.000 m³/a zu entnehmen. Das Wasser wird zur Versorgung der Einwohner im Versorgungsgebiet der Gesellschafter der Egge-Wasserwerke GmbH mit Trink-, Betriebs- und Feuerlöschwasser ge- und verbraucht.

Die Egge-Wasserwerke GmbH ist derzeit im Besitz einer bis zum 31. Juli 2019 befristeten Bewilligung über eine Entnahmemenge von bis zu 1.600.000 m³/a. Der abgestimmte Bedarfsnachweis sieht zukünftig weiterhin eine jährliche Entnahmemenge von bis zu 1.600.000 m³ vor.

Nach Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG ist für das zu Tage fördern von Grundwasser in einer Menge von 100.000 bis weniger als 10 Mio. m³/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen. Das Ergebnis dieser Vorprüfung wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold bekannt gegeben.

Einzelheiten zu dem Vorhaben ergeben sich aus dem Antrag mit den dazugehörigen Plänen, Nachweisen und Beschreibungen. Diese können in der Zeit

vom 29. April 2019 bis einschließlich 28. Mai 2019

im Rathaus der Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstraße 5a, 33184 Altenbeken, Zimmer E7, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag 09.00 - 12.30 Uhr
und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.30 Uhr

eingesehen werden. Darüber hinaus sind die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen im Internet über www.altenbeken.de, Rubrik Aktuelles > Bekanntmachungen zugänglich. Ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht werden die Planunterlagen auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold eingestellt (www.brdt.nrw.de, Rubrik Be-

kanntmachungen/Amtsblätter >Abwasser/Gewässer/Hochwasser). Verfahrensrechtlich maßgeblich ist allein die Auslegung in Altenbeken. Im Zweifelsfall maßgeblich ist gem. § 27a Abs. 1 S. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW der Inhalt der in der Gemeinde Altenbeken in Papierform ausgelegten Unterlagen.

Jede/Jeder, deren/dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum Ablauf des 11. Juni 2019 schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstraße 5a, 33184 Altenbeken
oder der

Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

Einwendungen erheben. Gegenüber der Bezirksregierung Detmold kann die Einwendung auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bezreg-detmold.nrw.de. Darüber hinaus kann die Einwendung gegenüber der Bezirksregierung Detmold auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt-nrw.de-mail.de.

Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der befürchteten Beeinträchtigung hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin/des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die katasteramtliche Bezeichnung der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nummer) angegeben werden.

Einwendungen gegen geplante Vorhaben werden grundsätzlich in nicht anonymisierter Form dem Antragsteller zugeleitet, weil dieser ein berechtigtes Interesse an diesen Informationen hat. Die Einwendungen dienen dazu, Umfang und Grad der Betroffenheit beurteilen zu können. Der Vorhabenträger muss sich mit den Einwendungen unter Beachtung der Angaben zu Personen und persönlichen Situationen (z. B. Wohnort) der Einwender auseinandersetzen und diese im weiteren Verlauf des Verfahrens hinreichend berücksichtigen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

Die Behörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 67 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz). Findet ein Erörterungstermin statt, ergeht zu dem Termin eine gesonderte Ladung. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann

auch ohne ihn/sie verhandelt werden.

Altenbeken, den 12. April 2019

GEMEINDE ALTENBEKEN
DER BÜRGERMEISTER



Hans Jürgen Wessels